



# Satzung der freien Wählergemeinschaft Dietzhöhlzal

## **Präambel**

In der Überzeugung, dass durch eine parteipolitisch ungebundene und ausschließlich sachbezogene Kommunalpolitik dem Wohle der Gemeinde Dietzhöhlzal und deren Einwohnern am besten gedient werden kann, haben sich freie und parteipolitisch ungebundene Bürger der Gemeinde Dietzhöhlzal zur Gemeinschaft der Freien Wähler zusammengeschlossen. Sie bekennen sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates und zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Nationalität, Konfession oder Parteizugehörigkeit.

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Dietzhöhlzal“ (nachstehend „FWG“ genannt) und hat ihren Sitz in 35716 Dietzhöhlzal.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck der FWG ist die Unterstützung und Durchsetzung einer demokratischen, freien und sozialen Kommunalpolitik, die sich auf sachlicher Grundlage an den Interessen der Dietzhöhlzaler Bürger ausrichtet.

Die FWG eröffnet parteipolitisch ungebundenen Bürgern die Möglichkeit, in Dietzhöhlzal und, falls gewünscht, auf Kreisebene aktiv an der politischen Gestaltung des demokratischen Gemeinschaftslebens teilzunehmen und unmittelbar Mitverantwortung zu tragen.

Die FWG nimmt an den Kommunal-, und falls Ortsbeiräte bestehen, an den Ortsbeiratswahlen teil. Sie stellt hierfür eigene, unbescholtene und mit den heimischen Verhältnissen vertraute Kandidaten auf und entsendet die gewählten Bürgerinnen und Bürgern ggf. in den Kreisverband, in den Gemeindevorstand, in die Gemeindevertretung und in die Ortsbeiräte sowie die zugehörigen Ausschüsse.

Die FWG bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der BRD und zur Verfassung des Landes Hessen unter Ablehnung jeder Art von Fanatismus und Radikalismus.

Die FWG verfolgt ihre Ziele ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der FWG Dietzhöhlzal kann jeder unbescholtene Bürger, der keiner politischen Partei angehört und sich zu den Zielen der FWG Dietzhöhlzal bekennt, durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Das Aufnahmebegehren gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen 4 Wochen ablehnt.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung der FWG an.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod
- e) durch Auflösung der Wählergemeinschaft

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erhobene Beiträge für das Jahr des Austritts werden nicht erstattet.

Eine Streichung erfolgt, wenn die Beitragszahlung mehr als zwei Jahre und nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung verweigert wird.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb oder außerhalb der FWG sich eines den Aufgaben oder dem Ansehen der FWG schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Wird gegen ein Mitglied eine derartige Beschuldigung erhoben, so hat der Vorstand, falls er die Beschuldigung für erheblich hält, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen dazu zu äußern.

Hält der Vorstand die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für ausreichend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitgliedes innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Ausschluss muss mit einer Begründung versehen und mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Der Vorstand kann anordnen, dass für die Dauer des Ausschlussverfahrens die Rechte des Betroffenen in der Wählergemeinschaft ruhen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine etwaige Erhöhung der Beiträge tritt zu Beginn des kommenden Kalenderjahres in Kraft. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (spätestens bis 31. März eines jeden Jahres) fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen.

Die Mitglieder in den Gemeindegremien und Ausschüssen erhalten in der Regel ein Sitzungsgeld. Zur Finanzierung der Vereinsausgaben werden davon von diesen Mitgliedern ein vom Vorstand festzulegender Prozentsatz in die Vereinskasse einbezahlt. Der Vorstand hat das Recht, diese Regelung befristet auszusetzen, wenn die finanzielle Lage dies erlaubt.

Die FWG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke (z.B. für die Kommunalwahl) und für die Bestreitung der laufenden Kosten verwendet werden. In Sonderfällen kann der Vorstand Gelder für außerordentliche Zwecke einsetzen. Hierüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 5 Organe**

Organe der FWG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fraktion.

##### 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der FWG. In ihr sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 3 „Mitgliedschaft“ stimmberechtigt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie muß spätestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr und zwar jeweils im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres einberufen werden.

Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen. Die Einladungsform und -frist ist mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung identisch.

##### 5.1.1 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten der FWG soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind durch Beschlussfassung, dies sind insbesondere

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Berichte des Kassierers und der Fraktion sowie des Kassenprüfungsberichts.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des/der Wahlleiter/s
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorstand mindestens 5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Aufstellung des Wahlvorschlages für die Kommunalwahlen und soweit vorhanden der Ortsbeiräte sowie Delegierte für den Kreistag.
- Beschlussfassung über die Auflösung der FWG. Diese bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### *5.1.2 Wahlen und Beschlussfassung*

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahmen: Beitragsordnung, Wahlverfahren und Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Auflösung der FWG einer Dreiviertel-Mehrheit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen. Dies gilt jedoch nur, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht oder die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit ein anderes Wahlverfahren. Schriftliche Wahl muss auf jeden Fall erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder pro Amt kandidieren. Gewählt ist ein Bewerber, der die absolute Stimmenmehrheit erhält. Erhält er diese im ersten Wahlgang nicht, ist derjenige gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

### *5.1.3 Kassenprüfer*

Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und berechtigt, jederzeit die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Neuwahl erfolgt alle 2 Jahre. Direkte Wiederwahl einer/s Kassenprüferin/s ist möglich. Nach Aussetzen einer Wahlperiode (2 Jahre) ist auch die Wiederwahl einer/s bereits tätig gewesener/n Kassenprüferin/s möglich.

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/ dem KassiererIn/Kassierer
- der/dem SchriftführerIn/Schriftführer
- dem Pressewart
- 4 BeisitzerInnen/Beisitzer (möglichst je 1 aus jedem Ortsteil)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Pressewart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in, sind zur Vertretung der FWG gemeinsam berechtigt. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf Berater hinzuzuziehen bzw. zu den Vorstandssitzungen mit einzuladen.

Der Vorstand vertritt die FWG nach außen und führt die Geschäfte der FWG. Ihm obliegt die Organisation der internen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Er bereitet ferner die Mitgliederversammlungen vor und setzt die Tagesordnung fest.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl bzw. Neuwahl des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis dahin im Amt und übernehmen bis zu dieser Wahl die Aufgaben des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder zu der Vorstandssitzung 7 Tage zuvor schriftlich per Brief oder Email eingeladen worden sind und mindestens 5 Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### 5.3 Die Fraktion

Die Fraktion wird durch die bei der Kommunalwahl über den Wahlvorschlag der FWG gewählten Bewerber und die eventuell inzwischen nachgerückten Bewerber gebildet. Sie unterliegt als solche ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Die Fraktion ist um eine gemeinsame Willensbildung bemüht. Ein Fraktionszwang ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede/r Mandatsträger/in entscheidet nach seiner persönlichen Überzeugung. Nachteile hieraus dürfen ihr/ihm nicht entstehen.

Die Fraktion ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet. Der Bericht hat der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied zu erstatten.

## **§ 6 Auflösung**

Über die Auflösung der FWG kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke 14 Kalendertage vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluss über eine Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit und mit einer Stimmenzahl von mindestens 50 % der Mitglieder beschlossen werden.

Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Das Vermögen fließt bei der Auflösung einer wohltätigen Vereinigung zu. Der Vorstand macht Vorschläge hierzu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet und abstimmt.

## **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Diese geänderte Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am 8. September 2012 in Kraft. Die bisherige Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Dietzhöhlztal, den 08.09.2012

gez. 1. Vorsitzende Rosemarie Aktories

gez. 2. Vorsitzender Kai-Uwe Pfeiffer

gez. Kassierer Bringfried Wudi

gez. Schriftführer Friedhelm Stürtz

gez. Pressewart Heidi Hofmann